

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau**

Protokoll vom 09. September 2008

Nr. 714

### **Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie der Ersatzwahlen im Bezirk Weinfelden und im Kreis Felben-Wellhausen am 30. November 2008 einschliesslich eines allfälligen zweiten Wahlgangs am 8. Februar 2009**

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 30. November 2008 folgende Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Volksinitiative vom 1. März 2006 „Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“ (Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008, BBI 2008 5245);
- Volksinitiative vom 28. März 2006 „Für ein flexibles AHV-Alter“ (Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008, BBI 2008 5243);
- Volksinitiative vom 11. Mai 2006 „Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik - Mehr Wachstum für die Schweiz!“ (Bundesbeschluss vom 20. März 2008, BBI 2008 2265);
- Volksinitiative vom 13. Januar 2006 „Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz“ (Bundesbeschluss vom 20. März 2008, BBI 2008 2263) und
- Änderung vom 20. März 2008 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG, BBI 2008 2269).

Der Grosse Rat hat am 19. Dezember 2007 den Beitritt des Kantons Thurgau zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule („HarmoS-Konkordat“) mit 116:0 Stimmen beschlossen. Gegen diesen Beschluss ist das Volksreferendum mit 4'938 gültigen Stimmen zustande gekommen. Gemäss § 22 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) wird dieser Beschluss somit der Volksabstimmung unterstellt. Wie bereits mit RRB Nr. 567 vom 24. Juni 2008 angekündigt, findet die Volksabstimmung am 30. November 2008 statt.

Mit Schreiben vom 2. April 2008 ersuchte Rolf Heusser, Bezirksgerichtspräsident beim Bezirksgericht Weinfelden um Entlassung aus dem Staatsdienst auf den 28. Februar 2009. Der Regierungsrat entsprach dem Gesuch am 29. April 2008. Diese Funktion ist durch eine Ersatzwahl zu besetzen.

Am 21. Juli 2008 ersuchte Ida-Anna Fuchs, Friedensrichterin im Kreis Felben-Wellhausen um Entlassung aus dem Staatsdienst auf den 31. März 2009. Der Regierungsrat entsprach dem Gesuch am 19. August 2008. Diese Funktion ist durch eine Ersatzwahl zu besetzen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Am Sonntag, 30. November 2008 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen finden im Kanton Thurgau statt:
  - 1.1 die Volksabstimmung über die Volksinitiative vom 1. März 2006 „Für die Unverjährbarkeit pornografischer Straftaten an Kindern“ (Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008, BBI 2008 5245);
  - 1.2 die Volksabstimmung über die Volksinitiative vom 28. März 2006 „Für ein flexibles AHV-Alter“ (Bundesbeschluss vom 13. Juni 2008, BBI 2008 5243);
  - 1.3 die Volksabstimmung über die Volksinitiative vom 11. Mai 2006 „Verbandsbeschwerderecht: Schluss mit der Verhinderungspolitik - Mehr Wachstum für die Schweiz!“ (Bundesbeschluss vom 20. März 2008, BBI 2008 2265);
  - 1.4 die Volksabstimmung über die Volksinitiative vom 13. Januar 2006 „Für eine vernünftige Hanf-Politik mit wirksamem Jugendschutz“ (Bundesbeschluss vom 20. März 2008, BBI 2008 2263);
  - 1.5 die Volksabstimmung über die Änderung vom 20. März 2008 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG, BBI 2008 2269);
  - 1.6 die thurgauische Volksabstimmung über den Beschluss des Grossen Rates vom 19. Dezember 2007 betreffend den Beitritt des Kantons Thurgau zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule („HarmoS-Konkordat“);
  - 1.7 die Ersatzwahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin des Bezirksgerichts Weinfelden und
  - 1.8 die Ersatzwahl eines Friedensrichters oder einer Friedensrichterin im Kreis Felben-Wellhausen.

Für das Verfahren gemäss den §§ 28 und 29 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) zwecks Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Ersatzwahlen gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).
2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang im Zusammenhang mit den oben angeführten Ersatzwahlen findet am Sonntag, 8. Februar 2009 sowie an den gesetzlich bestimmten Vortagen statt.
3. Die Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie der kantonalen Ersatzwahlen richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen

3

zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.

4. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Mitte Oktober in üblicher Weise zuhanden der Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.

5. Mitteilung an:

- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
- Gemeinden des Kantons Thurgau
- Sekretariat VTG
- VRSG St. Gallen (per E-Mail)
- Kanzleidienste
- BLDZ
- Departement für Erziehung und Kultur
- Departement für Justiz und Sicherheit

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

**Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen sowie der Ersatzwahlen im Bezirk Weinfelden und im Kreis Felben-Wellhausen am 30. November 2008 einschliesslich eines allfälligen zweiten Wahlgangs am 8. Februar 2009**

**I. Massgebliche Rechtsgrundlagen**

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 (SR 161.5);
4. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 15. März 1995 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 25. August 2003 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

**II. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)**

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (StWG § 28) sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 6. Oktober 2008, 16.30 Uhr**, zu melden.

Solche Vorschläge müssen von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Die Vorgeschlagenen selbst haben den Wahlvorschlag durch Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu melden. Entsprechende Formulare können bei der Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld, bezogen werden.

Gemäss § 30 Absatz 2 StWG bleiben allerdings auch andere Personen wählbar.

**III. Stimmabgabe**

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.

2

2. Die Stimmabgabe ist möglich:

- a. Am Freitag, Samstag und Sonntag vor dem Abstimmungstermin an der Urne.
- b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
- c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
- d. Verheiratete im gleichen Haushalt oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich bei der Stimmabgabe an der Urne sowie bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

#### **IV. Rechtsmittel**

1. Eidgenössische Abstimmungen

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

2. Kantonale Abstimmung

Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der kantonalen Abstimmung sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

3. Kantonale Wahlen

Rekurse wegen Verletzung des Stimmrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahlen im Bezirk Weinfelden und im Kreis Felben-Wellhausen sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung

3

der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 81 und 82 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.